

Kassenführung

Vorab eine erste Nachricht: Es besteht keine Pflicht zur Führung einer elektronischen Kasse (Stand 2020). Das bedeutet: Sie können wählen zwischen einer elektronischen Kasse und einer so genannten „offenen Ladenkasse“. Dies kann eine Schublade, eine Zigarrenkiste oder auch eine Taxi- oder Kellnerbörse sein. Dem entsprechend gibt es auch unterschiedliche Regelungen zur Kassenführung.

Zuerst möchte ich Ihnen einige Informationen getrennt zur elektronischen und zur offenen Ladenkasse geben, danach einige wichtige Hinweise zu generellen Umgang mit der Kasse

Elektronische Kasse

Das Kassengesetz ist seit 2018 in Kraft und besagt, dass jede betrieblich eingesetzte elektronische Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein muss. Es wurde eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt, allerdings nur für solche Kassensysteme die nachträglich aufgerüstet werden können. Nicht aufrüstbare Kassen die nach dem 26.11.2010 aber vor dem 31.12.2019 gekauft wurden und den gesetzlichen Anforderungen zum Stand 01.07.2017 entsprechen dürfen bis 31.12.2022 weiter verwendet werden. Alle anderen Kassen und Kassensysteme (z.B. PC-Kassen) die nicht nachrüstbar sind dürfen nicht mehr verwendet werden.

Seit 01.01.2020 sind die Unternehmen verpflichtet ihre zertifizierten Kassen innerhalb einer Frist von vier Wochen an das Finanzamt zu melden. Problem: Die technische Möglichkeit der elektronischen Meldung konnte noch nicht realisiert werden deshalb ist die Meldepflicht vorerst ausgesetzt.

Offene Ladenkasse

Da hier keine elektronische Aufzeichnung erfolgt ist ein Kassenbuch zu führen. Eine Aufzeichnung mittels veränderbarer Dateien (z.B. Excel) ist nicht zulässig. Computer-Programme oder Apps unterliegen den gleichen Vorschriften wie elektronische Kassen. Es bleibt somit das handschriftliche Kassenbuch das im Handel von verschiedenen Herstellern angeboten wird.

Zwingende Bestandteile der Aufzeichnung sind: Datum, Belegnummer, Buchungstext, Steuersatz, Einnahme-/Ausgabebetrag, Steuerbetrag, Kassenstand. Zu jeder Eintragung muss ein Beleg vorhanden sein. Die Eintragungen müssen umgehend und chronologisch erfolgen.

Alle Kassenarten

Es muss ein täglicher Kassenbericht erstellt werden. Hierfür gibt es ebenfalls Vordrucke. Der Kassenbericht ist am Ende des Geschäftstages zu erstellen. Während im Kassenbuch die Einzelbeträge dokumentiert werden erfolgt im Kassenbericht der Tagesüberblick. Hierbei wird der Schlussbestand des Vortages als Anfangsbestand eingetragen, dann werden

Einzahlungen in die Kasse hinzu gezählt, Ausgaben abgezogen und es ergibt sich ein rechnerischer Tages-Endbestand. Dieser wird dann ergänzt durch den festgestellten tatsächlichen Bestand an Bargeld in der Kasse. Die Kasse „stimmt“ wenn rechnerischer und tatsächlicher Endbestand genau übereinstimmen. Theoretisch. Gerade in Geschäften mit sehr vielen Bargeldbewegungen kann eine durchgehend stimmende Kasse Prüfer sehr misstrauisch machen. Es widerspricht der praktischen Lebenserfahrung wenn es nie zu Abweichungen kommt...

Ich habe in meiner Praxis mehrere Unternehmer erlebt bei denen eine erstaunliche Situation auftrat: Trotz Zahlungsschwierigkeiten hatten sie – rechnerisch – viele tausend Euro in der Kasse. Zwei Dinge sind hier passiert: Offensichtlich wurde nie der tatsächliche Kassenbestand ermittelt und man hat die Entnahmen und/oder Barausgaben nicht in die elektronische Kasse eingegeben bzw. in einem Kassenbuch festgehalten. Ich verdiene mein Geld damit (u.a.) schön brav die mir übergebenen Belege in ein Buchhaltungsprogramm einzugeben. Wenn es hier zu einer Prüfung kommt wird vom Finanzamt geschätzt. Meine Arbeit war dann vergeblich.

Noch einmal zur Verdeutlichung: Jeder Zahlungseingang (also auch Einlagen aus Privatvermögen, Anzahlungen etc.) und jeder Zahlungsausgang (zur Einzahlung auf das Bankkonto, für den Lieferanten, für die private Mittagspause u.s.w.) muss eingetragen UND durch einen Beleg dokumentiert werden. Hier genügt auch erstmal ein Zettel „20,- Euro entnommen, Datum, Namenszeichen.

Seit 1. Januar 2018 kann das Finanzamt ohne Vorwarnung, während des normalen Geschäftsbetriebes, in das Geschäft kommen und die Kasse kontrollieren ! Werden hierbei Mängel festgestellt kann es zu einer kompletten Betriebsprüfung kommen.